OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500483/6/Wim/AK

Datum:
Linz, 26. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des H H, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. März 2019, GZ: BHFRWa-2018-376089/7-HaK, wegen Übertretungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:

„I.
Als Geschäftsführer der X GmbH, X, X, haben Sie zu verantworten, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung, die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 23.12.2011, Ge21-1-2009, sowie im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27.07.2015, Ge 21-1-2009 vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind.
Gemäß Bescheid vom 23.12.2011, Ge 21-1-2009, wurden folgende Maßnahmen für die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung festgelegt:

- Ausstattung Grobstoffrückhaltegitter (Punkt 2)
- Generalwartung Flotationsanlage durch die Fachfirma (Punkt 7)
- Installation einer Mengenmessung und eines Probeannahmegerätes (Punkt 11)
- Begrenzung der Förderleistung Beschickungspumpe (Punkt 18)
- Anschaffung einer Reservepumpe (Punkt 19)
- Nachweis der dichten Ausführung von Kanälen, Schächten und Becken (Dichtheitsprüfungen) sowie des Kanalzustandes mittels Kamerabefahrung (Punkt 20)

In dem Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichts, LVwG-550688/20/Wim/BZ vom 25.01.2017, wurde die Ergänzung der nachträglichen Festsetzung der Bauvollendungsfrist bestätigt. Durch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshof vom 11.04.2017, Ra 2017/07/0025-4, wurde Ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der dagegen erhobenen Revision nicht stattgegeben. Mit Beschluss vom 19.04.2018, Ra 2017/07/0025-7 wurde Ihre Revision vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Bei einem am 13.09.2018, 9:00 Uhr stattgefundenem Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass, mit Ausnahme der Ausstattung der Grobstoffrückhaltegitter, keine der geforderten Maßnahmen umgesetzt wurden. Zudem wurde die Flotationsanlage inkl. dem Sieb in der Zwischenzeit entfernt und das Abwasser gelangt somit ohne Vorreinigungsanlage in die öffentliche Kanalisation. Bis heute erfolgte keine Anzeige der Bauvollendung bei der Behörde. Die oben angeführten Mängel/Abweichungen wurden nicht beseitigt.

Dadurch wurden folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 137 Abs. 1 Ziffer 5 iVm § 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr 215, in der geltenden Fassung

II.
Als Geschäftsführer der X GmbH, X, X, haben Sie zu verantworten, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung die im Bescheid vom 23.12.2011, Ge21-1-2009, sowie im Bescheid vom 27.07.2015, Ge21-1-2009, vorgeschrieben Auflagen erfüllt sind.

Auf Grund des Erkenntnises des Oö. Landesverwaltungsgerichts, LVwG-550688/20/Wim/BZ vom 25.01.2017, wurden die Fristen im Punkt 22 des Bescheids

vom 23.12.2011, Ge21-1-2009, wie folgt, geändert:

- Die Bauvollendung der bewilligten Anlage bzw. der vorgeschriebenen Maßnahme hatte bis 31. August 2017 zu erfolgen.
- Die Fertigstellung war der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Ausführungsunterlagen bis 30.09.2017 schriftlich anzuzeigen.

Die Frist zur Vorlage der Ausführungsunterlagen wurde mit Schreiben vom 23.12.2017, Ge21-1-2009, letztmalig bis 31.12.2017 verlängert. Die Bauvollendung wurde der Behörde bis dato nicht angezeigt und die erforderlichen Fertigstellungsunterlagen wurden der Behörde nicht vorgelegt.

Dadurch wurden folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 137 Abs. 1 Ziffer 1 iVm § 112 Abs. 6 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr 215, in der geltenden Fassung

III.
Im Bescheid vom 12.12.2018, Ge21-1-2009, wurde festgestellt, dass das unter der Postzahl X im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk X eingetragene Wasserbenutzungsrecht bezüglich der Einbindung der betrieblichen Abwasser des Xhofes am Standort X, X, auf Gst. Nr. X, KG X nach entsprechender Vorreinigung in die systematische Ortskanalisation X und in weiterer Folge in die Anlagen des RHV X sowie für die Errichtung und den Betrieb der hiezu dienenden Anlagen und Anlagenteile, welche der Rechtvorgängerin X Gesellschaft m.b.H., X, X mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18.08.1993, Wa-600696/8-1993/Ort/Kes, bis zum 31. Juli 2009 befristet wurde und der X GmbH, X, X mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 06.07.2011, GZ Ge21-1-2009 wiederverliehen wurde, am 03.02.2017 erloschen ist.

Als Geschäftsführer der X GmbH, X, X haben Sie zu verantworten, dass auf Grund des Erlöschens, die gem. § 32 b WRG 1959 bewilligungspflichtige Indirektleitung zumindest zum Zeitpunkt 13.09.2018, 9:00 Uhr (Lokalaugenschein durch die Wasserrechtsbehörde) ohne wasserrechtliche Bewilligung vorgenommen wurde indem betriebliche Abwässer in die Ortskanalisation X eingeleitet wurden.

Dadurch wurden folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 137 Abs. 2 Ziffer 5 iVm § 32b des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr 215, in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafe verhängt:

Zu Spruchpunkt	Geldstrafe	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
I.	€ 500,00	46 Stunden	§ 137 Abs. 1 Z 5 WRG 1959
II.	€ 500,00	46 Stunden	§ 137 Abs. 1 Z 1 WRG 1959
III.	€ 3.000,00	139 Stunden	§ 137 Abs. 2 Z 5 WRG 1959

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
keine

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu

zahlen:

€ 400,00	als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafen, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) beträgt daher
€ 4.400,00

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54 d VStG).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben, in der er zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt hat, dass die Behörde mit Bescheid vom 12. Dezember 2018 bereits das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes hinsichtlich der Ableitung aus dem Xhof am Standort X, X ausgesprochen habe und daher es in sich nicht schlüssig sei, wenn die Behörde nun wegen Nichterfüllung von Auflagen bzw. Vorschreibungen des (zwischenzeitig als erloschen festgestellten) Wiederverleihungsbescheides hier Strafen ausspreche. Zu Spruchpunkt III. wurde ausgeführt, dass keine Ermittlungen hinsichtlich des Umstandes erfolgt sind, ob nunmehr eine bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vorliege.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die behördlichen Akten zur Erlöschensfeststellung sowie zum Verwaltungsstrafverfahren und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Lokalaugenschein an Ort und Stelle am 26. Juni 2019. Dabei wurde auch die Beschwerde gegen den erfolgten Erlöschensbescheid samt letztmaligen Vorkehrungen mitbehandelt.

In der aufgenommenen Niederschrift wurde zum Verwaltungsstrafverfahren vom beigezogenen Amtssachverständigen für Abwassertechnik ausgeführt:

„In der Folge wird der Amtssachverständige hinsichtlich des Beschwerdevorbringens betreffend Verwaltungsstrafverfahren auf Seite 8, vorletzter Absatz ersucht auszuführen, inwieweit beim Betrieb im Rahmen der Wiederverleihung, aber auch bei der jetzigen Betriebsführung und dem derzeitigen Anlagenzustand von einer bewilligungspflichtigen Indirekteinleitung auszugehen ist. Hier mögen allgemein die Auswirkungen der Einleitung kurz beschrieben werden.

Dazu führt der Amtssachverständige aus:
Bei der Einleitung von betrieblichen Abwässern aus dem gegenständlichen Betrieb, die entsprechend dem Bewilligungsbescheid erfolgen, ist jedenfalls eine bewilligungspflichtige Indirekteinleitung gegeben.
Derzeit erfolgt ein sehr eingeschränkter Betrieb - es erfolgt lediglich eine Verpackung von Xprodukten -, wobei der Abwasseranfall als gering eingeschätzt wird. Eine genaue Angabe kann nicht erfolgen, da diesbezüglich keine Aufzeichnungen vorgelegt werden konnten. Somit kann keine genaue Angabe betreffend möglicher Schwellenwertüberschreitung

betreffend Indirekteinleiterverordnung gemacht werden. Soweit heute beim Lokalaugenschein festgestellt, wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Bewilligungspflicht nicht mehr vorliegt, jedoch ein Indirekteinleitervertrag mit dem Kanalisationsbetreiber erforderlich ist."

3.2. Im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, soweit hier relevant, noch ergänzend ausgeführt:

„Zum Verwaltungsstrafverfahren wird ergänzend ausgeführt, dass das heutige Ermittlungsverfahren eindrucksvoll ergeben hat, dass keine Bewilligungspflicht der derzeitigen Indirekteinleitung bzw. der Indirekteinleitung am 13. September 2018 gegeben ist. In jedem Fall kann eine diesbezügliche positive Feststellung nicht getroffen werden und ist die diesbezügliche Vermutung der belangten Behörde unzutreffend.

Zum heute aufgekommenen Thema, ob eine Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vorliegt oder nicht, so wird dazu festgehalten, dass Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der Vorwurf der bewilligungspflichtigen Indirekteinleitung ohne Bewilligung ist. Einen Vorwurf, dass ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens indirekt eingeleitet wurde, hat die belangte Behörde nicht erhoben und ist damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Eine Umstellung auf einen diesbezüglichen Verwaltungsstraftatbestand ist unzulässig.

Noch einmal wird allerdings auch an dieser Stelle festgehalten, dass der Indirekteinleitungskonsens nicht erloschen ist, woraus sich damit auch ergibt, dass keine Verwaltungsübertretung durch den Geschäftsführer begangen wurde, und zwar hinsichtlich des Spruchpunktes III."

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. Jänner 2017, GZ: LVwG-550688/20/Wim/BZ, wiederverliehene Wasserbenutzungsrecht hinsichtlich der Abwasserableitung des Xhofes am Standort X, X ist mit Ablauf des 31. August 2017 erloschen.

Zumindest ab diesem Zeitpunkt wird im gegenständlichen Xbetrieb nur mehr die Ableitung von Abwässern aus der X bzw. -verpackung vorgenommen, die keinen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestand darstellt, sondern lediglich der Indirekteinleiterzustimmung und eines Indirekteinleitervertrages mit dem Kanalisationsunternehmen bedarf.

3.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Abwassertechnik in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2019, insbesondere auch aus dem durchgeführten Lokalaugenschein,

auch in Verbindung mit den vorher erfolgten Lokalaugenscheinen des Amtssachverständigen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde. Er wurde im Grunde auch nicht in Abrede gestellt. Über das Erlöschen wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 24. Juli 2019, GZ: LVwG-551426/9/Wim/AK, inzwischen rechtskräftig abgesprochen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Zu den Spruchpunkten I. und II. des angefochtenen Straferkenntnisses ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass es nicht in sich schlüssig und nachvollziehbar ist, dass die Behörde für Zeiträume bzw. Tatzeitpunkte nach dem festgestellten Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes noch wegen Nichterfüllung von Auflagen bzw. Vorschreibungen aus dem Bewilligungsbescheid ein Strafverfahren durchführt.

4.2. Hinsichtlich des Spruchpunktes III. im angefochtenen Straferkenntnis hat das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren ergeben, dass keine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Indirekteinleitung mehr durchgeführt wird, sondern eine nur mehr zustimmungspflichtige. Dabei handelt es sich um einen völlig anderen Straftatbestand und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hier verwehrt, das Verwaltungsstrafverfahren noch auf diesen Straftatbestand umzustellen.

Eine allfällige Vorlage des Indirekteinleitervertrages an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist damit hinfällig.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, sofern eine solche Zustimmung und ein solcher Vertrag nicht vorliegt, grundsätzlich eine Strafbarkeit gemäß § 137 Abs. 1 Z 24 WRG 1959 vorliegen könnte und daher die Vorlage einer Indirekteinleitervereinbarung an die belangte Behörde durchaus im Sinne des Beschwerdeführers sein könnte.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als unein-

heitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer